

Ergänzung zur Drucksache 2709/02
Synopse

§ 7 Abs.2	
(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 6 zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekanntgegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekanntgegeben.	(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 6 zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekanntgegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekanntgegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer bzw. Wohnungs-, Teil- und Miteigentümerinnen Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (Absatz 1).
§ 7 Abs.3	§ 7 Abs.3
(3) Bei vorhandenem, von der Art der Bebauung nicht erkennbarem Wohnungs-, Teil- und Miteigentum (Einfamilien-, Doppel-, oder Reihenhäuser, eingetragen im Grundbuch als Wohnungseigentum in der Form eines Hauses mit eigener postalischer Anschrift) kann auf Antrag der Wohnungseigentümergeinschaft von der Veranlagung gem. Abs. 2 abgewichen werden. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekanntgegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid den jeweiligen Wohnungs-, Teil- und Miteigentümern bzw. Wohnungs-, Teil- und Miteigentümerinnen als Gebührenpflichtigen bzw. Grundstückspflichtige bekanntgegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer bzw. Wohnungs-, Teil- und Miteigentümerinnen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (Absatz 1).	Entfällt- Folgenummerierung verändert sich wie folgt Entfällt. Wird in § 7 Abs. 2 mit einer redaktionellen Änderung eingestellt. Das Wort "als" fällt weg.
§ 7 Abs.4 ff	Jetzt § 7 Abs.3 ff
(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.	(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.
(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die	(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die

Errechnung der Gebühren erforderlichen
Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß
Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten,
um die Bemessungsgrundlagen festzustellen
oder zu überprüfen.

Errechnung der Gebühren erforderlichen
Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß
Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten,
um die Bemessungsgrundlagen festzustellen
oder zu überprüfen.